

# **Satzung**

der Ortsgemeinde Hattert

über die steuerbegünstigten Zwecke

des Kindergartens Hattert

vom 20. Dez. 1982

## **§ 1**

Die Ortsgemeinde Hattert verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend BgA genannt) Kindergarten Hattert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gesamtentwicklung von Kindern und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote. Durch differenzierte Erziehungsarbeit wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen.

## **§ 2**

Die Ortsgemeinde Hattert ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hattert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattert , den 20. Dez. 2002

(Siegel)

gez. Hommel  
Ortsbürgermeister